

Die Gemeinde Langenpreising erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme von Friedhof und Leichenhaus sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben

a) Grabgebühren

b) Leichenhausgebühren

c) sonstige Gebühren, die durch beauftragte Unternehmen anfallen. Zu diesen Gebühren gehören insbesondere Auslagen für

- Aushebung und Verfüllung des Grabes

- Versenken des Sarges und Beisetzung von Urnen

- Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs

- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

- Beschriftungen Urnenstelenkammern.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist

b) wer den Antrag auf Benutzung des Friedhofs bzw. Leichenhauses gestellt hat

c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat

d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 3 Gebühren und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht

a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde

c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung

d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für

- ein Einzelgrab 35,-- €

- ein Familiengrab 50,-- €

- ein Urnenerdgrab 35,-- €

- ein Urnenwandgrab 40,-- €

(4) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

(5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 150,-- €

(6) An sonstigen Gebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) werden die durch beauftragte Unternehmer der Gemeinde tatsächlich in Rechnung gestellten Leistungen erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2008 außer Kraft.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 02.02.2011

gez.

Dr. Peter Deimel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Langenpreising wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 5 vom 11.02.2011 bekannt gemacht.

Wartenberg, 14.02.2011
Gemeinde Langenpreising

gez.

Dr. Peter Deimel
1. Bürgermeister